

§ 40 NÖ FG 2015 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

1. (1) Arten der Mitgliedschaft:
 1. 1. aktive Mitglieder,
 2. 2. Mitglieder der Feuerwehrjugend,
 3. 3. Mitglieder der Kinderfeuerwehr,
 4. 4. Mitglieder der Reserve,
 5. 5. Ehrenmitglieder,
 6. 6. unterstützende Mitglieder.
2. (2) Die Feuerwehrmitglieder üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus. Sie dürfen keiner weiteren Freiwilligen Feuerwehr angehören. Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch von einer anderen Feuerwehr zur Erbringung von Einsatzleistungen herangezogen werden. Die Mitgliedschaft bei einer Betriebsfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr schließt die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht aus.
3. (3) Aktiven Dienst können Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr versehen, sofern sie die notwendige persönliche Eignung besitzen und gegen sie kein Ausschlussgrund gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, vorliegt. Die aktive Mitgliedschaft endet jedenfalls mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Feuerwehrmitglieder der Reserve können mit ihrer Zustimmung weiterhin, ihrer persönlichen Eignung entsprechend, zu Diensten herangezogen werden. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. (4) Die Feuerwehrmitglieder sind berechtigt, die Dienstkleidung im Dienst zu tragen.
5. (5) Die Feuerwehrmitglieder haben den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.
6. (6) Die Dienstkleidung und Dienstgrade der Feuerwehren sowie das Korpsabzeichen der Feuerwehr dürfen ohne schriftliche Zustimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
7. (7) Das Feuerwehrmitglied ist, soweit erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Geheimhaltung über alle aus seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen
 1. 1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,
 2. 2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
 3. 3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
 4. 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
 5. 5. zur Vorbereitung einer Entscheidung,
 6. 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
 7. 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderensowie deren Geheimhaltung im Interesse der Feuerwehr ist, verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at